

öffentlicher Teil
Vorlagen-Nr.: 181/2014

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnisse
Stadtrat	25.06.2014		

Wahl der Ortsvorsteher/innen

Anlg.: - 1 -

I	30	30					SD.Net

Beschlussentwurf:

Gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Jülich werden folgende Ortsvorsteher/innen vom Rat der Stadt Jülich für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

Stadtteil	Ortsvorsteher/in
Innenstadt	
Innenstadt	
Innenstadt	
Altenburg	
Barmen	
Bourheim	
Broich	
Daubenrath	Claus Hinrich Neuenhoff
Güsten	
Kirchberg	
Koslar	
Lich-Steinstraß	
Mersch	
Merzenhausen	
Pattern	
Selgersdorf	
Stetternich	
Welldorf	

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher/innen unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse für die Dauer seiner Wahlzeit (bis 31.10.2020). Sie müssen in dem Bezirk, für den Sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Jülich ist für die 3 Stadtbezirke in der Innenstadt sowie die übrigen 15 Stadtbezirke jeweils ein/e Ortsvorsteher/in zu wählen.

Hat eine Partei oder Wählergruppe im Stimmbezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe vorgeschlagene Person zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.

Die bei der Wahl des Rates der Stadt Jülich am 25.05.2014 in den jeweiligen Stimmbezirken erzielten Stimmenverhältnisse sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die absolute Mehrheit wurde in den Stadtteilen Altenburg (CDU), Daubenrath (Einzelbewerber Neuenhoff), Barmen (UWG-JÜL), Merzenhausen (UWG-JÜL), Broich (UWG-JÜL), Pattern (SPD), Güsten (CDU) und Wellendorf (UWG-JÜL) erreicht.

Für den Stadtteil Koslar, in dem zwei Stadtbezirke gebildet wurden, ergibt sich folgende Berechnung:

Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wähler	gültige Stimmen	CDU	UWG	SPD	GRÜNE	FDP
Koslar-West	1.019	520	503	181	156	106	51	09
Koslar-Ost	1.447	814	810	264	283	174	63	26
Gesamt	2.466	1.334	1.313	445	439	280	114	35
				33,89 %	33,43 %	21,33 %	8,68 %	2,67 %

Für die 3 Stadtbezirke in der Innenstadt sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Innenstadt Nord

Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wähler	gültige Stimmen	CDU	UWG	SPD	GRÜNE	FDP	EB Fuchs
5.2 Innenstadt	405	258	257	90	39	73	31	24	-
6 Innenstadt	1.433	668	660	259	114	165	80	42	-
7 Innenstadt	1.155	611	595	223	38	133	55	15	131
10 Innenstadt	1.484	867	846	341	135	197	127	46	-
Gesamt	4.477	2404	2.358	913	326	568	293	127	131
				38,72 %	13,83 %	24,09 %	12,43 %	5,39 %	5,55 %

Innenstadt West

Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wähler	gültige Stimmen	CDU	UWG	SPD	GRÜNE	FDP
1 Innenstadt	1.504	733	715	214	109	274	81	37
2 Innenstadt	1.462	759	746	297	124	168	96	61
8 Innenstadt	1.375	771	762	317	104	224	86	31
Gesamt	4.341	2.263	2.223	828	337	666	263	129
				37,25 %	15,16 %	29,96 %	11,83 %	5,80 %

Innenstadt Mitte-Süd

Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wähler	gültige Stimmen	CDU	UWG	SPD	GRÜNE	FDP
-------------	-----------------	--------	-----------------	-----	-----	-----	-------	-----

3 Innenstadt	1.585	687	683	289	104	174	84	32
4 Innenstadt	1.415	676	654	284	116	152	68	34
9 Innenstadt	1.431	520	504	183	76	147	76	22
Gesamt	4.431	1.883	1.841	756	296	473	228	88
				41,06 %	16,08 %	25,69 %	12,38 %	4,78 %

In den Stimmbezirken, in denen keine absolute Mehrheit erzielt wurde, besteht nach der bisher ergangener Rechtsprechung ein gewisser Ermessensspielraum. Demnach kann entweder der Kandidat der relativ stärksten Partei oder bei geringerem Unterschied auch der Kandidat der zweitstärksten Partei gewählt werden. Der Städte- und Gemeindebund vertritt hierzu die Auffassung, dass der Unterschied der Stimmenanteile aber nicht mehr als 10 Prozent betragen darf.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW und zwar unabhängig von der Anzahl der Kandidaten. Hiernach wird die Wahl, sofern niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, andernfalls durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Zudem kann der Rat nach § 39 Abs. 2 GO NRW beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ führt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (für Ausgaben/Investitionen mit einer Wertgrenze ab 25.000 € brutto): entfällt

<p>1. Finanzielle Auswirkungen:</p> <p>Gesamtkosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>jährl. Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (siehe Beschlussentwurf)</p> <p>Haushaltsmittel stehen bereit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>bei Produktsachkonto: (unter Berücksichtigung der Vorbelastungen) noch verfügbar:</p>	<p>Erläuterungen zu Ziffer _____</p>
<p>2. Der Personalrat ist zu beteiligen:</p> <p><input type="checkbox"/> Mitbestimmung <input type="checkbox"/> Mitwirkung <input type="checkbox"/> Anhörung</p> <p>Der Personalrat hat zugestimmt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Personalrat hat Bedenken erhoben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen:</p> <p>Sie hat dem Beschlussentwurf gemäß § 5 Abs. 5 GO NW widersprochen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	